

---

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

Luzern, 12. Mai 2020

## **COVID-19: Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen**

Die Dienststelle Gesundheit und Sport erlässt aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der damit verbundenen Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung gestützt auf Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) und § 4 Abs. 2f der kantonalen Epidemienverordnung vom 22. November 2016 (KEpV; SRL Nr. 835) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Isolation von erkrankten Personen**

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, sind verpflichtet, sich zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Gefängnis, Hotel etc.) bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu isolieren, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Die Isolation darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Dienststelle Gesundheit und Sport / Lungenliga Zentralschweiz beendet werden.

Personen in Isolation befolgen die Instruktionen der Dienststelle Gesundheit und Sport / Lungenliga Zentralschweiz und ihres Arztes / ihrer Ärztin sowie die Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung gemäss Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit (Dokument unter: [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)), das ihnen von diesen Stellen oder Personen übergeben wurde.

Personen in Isolation sollen bei Zunahme der Symptome bzw. bei Anzeichen eines ernsten Verlaufs und bei Auftreten von Symptomen, wie anhaltendes Fieber, anhaltende Kraftlosigkeit und Schwäche, Atemnot, starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrungszustand, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose), unverzüglich einen Arzt oder eine Ärztin kontaktieren.

#### **2. Quarantäne von Kontaktpersonen**

Personen, die mit erkrankten Personen in engen Kontakt gekommen sind, während diese symptomatisch waren, oder in den letzten 48 Stunden, bevor bei dieser die ersten Symptome auftraten, begeben sich für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem laborbestätigten Fall (falls Person, die nicht im selben Haushalt wohnt) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (falls Person, die im selben Haushalt wohnt) in Quarantäne. Die Quarantäne darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Dienststelle Gesundheit und Sport / Lungenliga Zentralschweiz beendet werden.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen befolgen die Instruktionen der Dienststelle Gesundheit und Sport / Lungenliga Zentralschweiz oder ihres Arztes / ihrer Ärztin. Sie erhalten von diesen Stellen oder Personen ein Faktenblatt mit Anweisungen

zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument unter: [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)). Sie sollen ihren Gesundheitszustand überwachen, jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme derjenigen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden) und sich bei Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss Ziff. 1) und sich testen lassen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (12. Mai 2020 / 1500 Uhr) in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).
4. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. h EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).

  
Dr. med. Roger Harstall  
Kantonsarzt



  
David Dür  
Dienststellenleiter

Zustellung per E-Mail an:

- alle freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Kanton Luzern
- Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern
- Vereinigung Luzerner Hausärzte (VLuHa)
- Spitäler im Kanton Luzern
- Curaviva Luzern
- Lungenliga Zentralschweiz
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft
- Dienststelle Asylwesen
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
- Gemeinden des Kantons Luzern (via VLG)